

In den bald zwölf Jahren seit der deutschen Einheit hatten die Abgeordneten des Bundestages über so disparate Fragen abzustimmen wie den Umzug von Bonn nach Berlin 1991, ein gesamtdeutsches Abtreibungsrecht 1992 und 1995, den fraktionsübergreifenden Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes 1998, das Berliner Holocaust-Mahnmal 1999 und den Import embryonaler Stammzellen Ende Januar 2002. Erst auf den zweiten Blick wird sichtbar, dass alle diese Entscheidungen etwas Besonderes gemeinsam hatten: Es waren so genannte Gewissensentscheidungen. Mit anderen Worten: Den Parlamentariern war anheimgestellt, nach eigenem Gutdünken abzustimmen.

Damit hätten wir schon eine Definition der Gewissensentscheidung: Als solche können wir jede parlamentarische Abstimmung bezeichnen, bei der der Fraktionszwang aufgehoben ist.

Diese Begriffsbestimmung wirkt banal. Sie befriedigt nicht, weil die Aufhebung des Fraktionszwangs auch andere Gründe haben kann als den Respekt vor fundamentalen Überzeugungen der Abgeordneten. Ein Grund mag zum Beispiel sein, dass sich innerhalb einer Fraktion das erforderliche Maß an Einigkeit über ein bestimmtes Thema nicht erzielen lässt. Und manchmal wollen die Fraktionsführungen vielleicht einfach nur ein Ventil öffnen, durch das die Abgeordneten Dampf ablassen dürfen.

Wenn wir freilich unsere Definition vom Kopf auf die Füße stellen, dann wird

daraus eine höchst interessante Frage: Wird der Fraktionszwang jedes Mal dann aufgehoben, wenn eine Gewissensentscheidung auf der parlamentarischen Tagesordnung steht?

Die Antwort ist eindeutig. Sie lautet: Nein. Nicht immer nehmen die Fraktionsführungen so viel Rücksicht auf die Sensibilitäten ihrer Abgeordneten wie beim Nichtraucherschutzgesetz. Am 16. November 2001 ging es um den Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr – also um eine Problematik von existenzieller Bedeutung. Die Bundesregierung hatte das Parlament um Zustimmung zur Teilnahme bewaffneter deutscher Streitkräfte am internationalen Anti-Terror-Feldzug gebeten. Wäre diese Frage so gehandhabt worden wie seinerzeit das Thema „Nichtraucherschutz“, dann hätte Kanzler Schröder keine eigene Mehrheit gehabt. Also half er dem Gewissen der widerspenstigen Parlamentarier aus den Fraktionen von SPD und Grünen nach, indem er den Antrag der Bundesregierung mit der Vertrauensfrage nach Artikel 68 des Grundgesetzes verknüpfte.

Das Ergebnis ist bekannt: 336 Abgeordnete der Koalition, zwei mehr als die notwendige Kanzlermehrheit, stimmten für Schröder – und damit für den Afghanistan-Einsatz. Bei den Grünen votierten – nach interner Absprache – nur vier der ursprünglich acht Abweichler mit Nein. Die Sozialdemokraten stimmten geschlossen für den Kanzler. Zuvor war allerdings die Abgeordnete Christa Lörcher aus der SPD-Fraktion ausgetreten;

sie blieb bei ihrer Ablehnung. Wie skeptisch die Stimmung in den Koalitionsfraktionen tatsächlich war, zeigten die persönlichen Erklärungen von über siebzig Koalitionsabgeordneten. Sie gaben damit zu Protokoll, dass ihr Vertrauensvotum für den Kanzler nicht als vorbehaltloses Ja zum Antrag der Bundesregierung interpretiert werden dürfe.

Antje Vollmer wies im Übrigen zu Recht darauf hin, dass die Verbindung der Vertrauensfrage mit einer Gewissensfrage auch die Abgeordneten von Union und FDP in eine unangenehme Lage gebracht habe: Obwohl diese Parlamentarier den Antrag der Bundesregierung in der Sache befürworteten, mussten sie aus Gründen der Oppositionsräson dagegen votieren.

„Gewissen“ im Grundgesetz

Vom „Gewissen“ ist im Grundgesetz an drei Stellen die Rede. Nach Artikel 4 ist die „Freiheit des Glaubens, des Gewissens“ sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Niemand „darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“. Artikel 38 bestimmt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Vertreter des ganzen Volkes sind, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und „nur ihrem Gewissen unterworfen“. Und schließlich: Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesminister müssen schwören, ihre Pflichten „gewissenhaft“ zu erfüllen.

In den verschiedenen Kontexten hat das Wort „Gewissen“ unterschiedliche Bedeutungen. Bei der Glaubensfreiheit und der Kriegsdienstverweigerung geht es um das Verhältnis zwischen Individuum und Staat, bei den Rechten der Abgeordneten um das Verhältnis zwischen Mandatsträgern einerseits und Parteien, Fraktionen oder *Pressure groups* andererseits. Der Begriff „Gewissenhaftigkeit“ fällt aus diesem Rahmen – er meint

das ernsthafte Bemühen, den Aufgaben des Amtes bestmöglich gerecht zu werden.

„Sternstunden des Parlamentes“

Als „Sternstunden des Parlamentes“ gelten in der Regel jene Debatten und Abstimmungen, in denen der Fraktionszwang aufgehoben ist und alle Mandatsträger für sich in Anspruch nehmen, dem eigenen Gewissen zu folgen. Das klingt so, als müssten sich die Abgeordneten in der Regel ihrer Fraktionsführung unterwerfen – und als dürften sie nur in Ausnahmefällen nach ihrer Überzeugung handeln. Beides wäre ein Missverständnis. Niemand kann einen Parlamentarier davon abhalten, unter Berufung auf sein Gewissen anders abzustimmen als die Mehrheit seiner Fraktionskollegen. Und umgekehrt darf niemand der Mehrheit vorwerfen, sie folge nicht eigener Überzeugung, sondern nur der Fraktionsführung.

Wenn in einer zentralen und zugleich in den eigenen Reihen stark umstrittenen Frage Fraktionszwang verhängt wird, empfinden viele Parlamentarier das als bittere Zumutung. So schrieb der Grünen-Abgeordnete Helmut Wilhelm in seiner persönlichen Erklärung zum Afghanistan-Beschluss des Bundestages: „Der heutige Tag ist kein Glanzlicht in der Geschichte des deutschen Parlaments.“

Im Übrigen fällt auch auf so genannte Sternstunden bisweilen „manch tiefer Schatten“, wie die ehemalige Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer vor der Stammzelldebatte Ende Januar bemerkte. Parlamentarische Mehrheiten kommen nun einmal nicht von allein zu Stande. Selbst wenn der Fraktionszwang aufgehoben ist, müssen Absprachen getroffen, Kompromisse gefunden und Bündnisse geschmiedet werden. Das geht nicht ohne Finten und Tricks, Überredungsmanöver und sanften Druck.

Den Ausnahme-Charakter der parlamentarischen „Sternstunden“ unterstreichen die Abgeordneten gern dadurch, dass sie ihr inneres Ringen um die richtige Entscheidung eindringlich zur Sprache bringen. So meinte etwa die PDS-Abgeordnete Petra Bläss in der Stammzelledebatte, auf der Tagesordnung stehe eine „Gewissensentscheidung“, die allen Kolleginnen und Kollegen „in ethischer Hinsicht eine ungeheure Verantwortung aufbürdet. Die Zuschriftenflut, die uns Abgeordnete in den letzten Tagen erreicht hat, zeugt von der Relevanz, die dieses Thema für die Menschen in diesem Lande hat. Als Politikerinnen und Politiker sind wir verpflichtet, Hoffnungen und Sorgen ernst zu nehmen.“

Das Pathos solcher Worte ist mit Bedacht gewählt. Bemerkenswert ist dabei die Verknüpfung privater Bekenntnisse mit der Verbeugung vor der Öffentlichkeit. So wird die Kluft zwischen Amt und Person rhetorisch überbrückt. Mandatsträger sind nun einmal Repräsentanten – nie sprechen sie nur im eigenen Namen, immer handeln sie auch mit Wirkung für andere. Ihre Botschaft an das Publikum lautet denn auch nicht: „Unsere Entscheidung ist sehr persönlicher Natur, sie geht euch nichts an!“, sondern: „Während wir uns im Bundestag sonst nur mit vorletzten Dingen beschäftigen, haben wir es in diesem feierlichen Augenblick mit letzten Dingen zu tun – mit Fragen von Leben und Tod, von Frieden und Krieg, von Sein oder Nichtsein.“ Kurzum, höchster sittlicher Ernst ist angezeigt.

„Daimonion“ und „heiliger Geist“

Eine geradezu religiös anmutende Aura umgibt das Wort „Gewissen“. Woher kommt dieser Nimbus? Es gab ihn schon in der vorchristlichen Antike. Sokrates sprach vom *Daimonion* – einer göttlichen Stimme in seinem Innern, die ihn davon abhalte, bestimmte Dinge zu tun. Und der Stoiker Seneca schrieb: „Es wohnt in uns

ein heiliger Geist als Beobachter und Wächter über unsere guten und schlechten Taten.“

Die Geschichte des Gewissens ist auch eine Geschichte religiös begründeter Dissidenz. Ein Echo davon klingt nach im Artikel 4 des Grundgesetzes, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit als etwas Zusammengehöriges behandelt. „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“, heißt es in der Apostelgeschichte. Ähnlich das Motto des englischen Lordkanzlers Thomas Morus: „Ein treuer Diener meines Königs, aber Gottes zuerst.“ Morus bestreitet dem Parlament das Recht, Heinrich VIII. anstelle des Papstes zum Oberhaupt der englischen Kirche zu machen – und wird wegen Hochverrats hingerichtet. Vor dem Reichstag zu Worms lehnt Luther es ab, seine Lehren zu widerrufen, weil „wider das Gewissen etwas zu tun weder sicher noch heilsam ist. Gott helfe mir, Amen!“ Eine fromme Legende hat diesen Sätzen noch die berühmten Worte „Hier stehe ich, ich kann nicht anders!“ hinzugefügt.

Die verfassungsrechtliche Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist das Fundament der Trennwand, die in der Neuzeit zwischen Kirche und Staat errichtet wurde. Die zivile Gleichberechtigung aller Bekenntnisse setzt dem Bürgerkrieg ein Ende. Der Staat beansprucht nicht mehr die Herrschaft über die Seelen der Bürger, die Kirche nicht mehr die Herrschaft über die Leiber der Gläubigen. Zwar bildet sich das individuelle Gewissen weiterhin durch Verinnerlichung kollektiver Normen. Aber in einem emphatischen Sinne bezeichnet „Gewissen“ jetzt auch den unantastbaren Persönlichkeitskern jedes Einzelnen – also gerade dasjenige im Menschen, das sich nicht vergesellschaften lässt. Auf diesem Persönlichkeitskern beruht die Würde des Menschen.

Wenn in einem so emphatischen Sinn von „Gewissen“ die Rede ist, dann liegt die Frage nach der Bereitschaft zum Mar-

tyrium nicht fern: „Das Gewissen steht auf“ – so lautet der Titel von Annelore Lebers bahnbrechender Sammlung von Lebensbildern aus dem deutschen Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft.

Auch zum so genannten bürgerlichen Ungehorsam, der *civil disobedience*, gehört das persönliche Risiko – allerdings in weit geringerem Maße als beim Widerstand. Hier wird Protest durch demonstrative Regelverletzung ausgedrückt. Als Gefahr droht die (zumeist strafrechtliche) Sanktion. Kennzeichnend für die Tradition der *civil disobedience* ist die Bereitschaft, solche Sanktionen hinzunehmen. Gerade darin erweist sich der prinzipielle Rechtsgehorsam derjenigen, die diesen Gehorsam in einer bestimmten Situation partiell aufkündigen.

Ein Karriererisiko gehen parlamentarische Abweichler ein: Es kann sein, dass ihre Partei sie bei der nächsten Wahl nicht mehr als Kandidaten aufstellt. Mit ihrem Austritt aus der SPD-Fraktion vor der Afghanistan-Debatte des Bundestages kam die Abgeordnete Christa Lörcher dieser Konsequenz zuvor. Nicht selten geschieht es jedoch, dass Abweichler in den Medien als „unbequeme Mahner“ und „mutige Querdenker“ gefeiert werden – womit sie sich als ganz und gar unentbehrlich für ihre Partei erweisen. Hier bestätigt sich ein Paradox, das Niklas Luhmann im Rückblick auf die Protestgeschichte der Bundesrepublik entdeckt hat: Dagegensein ist oft eine besonders intensive Form des Dabeiseins. Man könnte diesen Sachverhalt auch als Variation über ein beliebtes Bonmot der „Neuen Frankfurter Schule“ formulieren: „Die schärfsten Kritiker der Elche / sind recht häufig selber welche.“

Politische Verantwortung und persönliche Skrupel

Das Verhältnis zwischen Mandat und Gewissen ist ein Sonderfall des Verhältnisses zwischen Amt und Person. Wer

öffentliche Befugnisse für private Zwecke einsetzt, missbraucht sein Amt. Mandatsträger sind nicht nur ihrem Gewissen rechenschaftspflichtig, sondern immer auch und vor allem denjenigen, die sie repräsentieren. Das müssen sie bei ihren Entscheidungen stets mitbedenken.

Wie das in der Praxis aussieht, zeigen die persönlichen Erklärungen von Abgeordneten der SPD und der Grünen zum Afghanistan-Beschluss des Bundestages auf exemplarische Weise. Darin bringen die verhinderten Dissidenten zum Ausdruck, dass sie es mit ihrem Gewissen eigentlich nicht vereinbaren können, dem Bundeswehreinsetz zuzustimmen. Warum in aller Welt tun sie sich diesen Zwang dennoch an? Die Grünen-Abgeordnete Antje Vollmer antwortet darauf mit entwaffnender Offenheit: „Ich habe in der Abstimmung mit Ja gestimmt, weil ich mich mit einem Nein gegen den Fortbestand der rot-grünen Koalition ausgesprochen hätte. Für mich ist das rot-grüne Regierungsprojekt aber weder inhaltlich noch konzeptionell erschöpft.“

Ähnlich argumentiert eine Gruppe von Fraktionskolleginnen und -kollegen Vollmers: Rot-Grün habe seine historische Mission noch nicht erfüllt. Vorhaben wie „die Förderung der erneuerbaren Energien, die Ökosteuern, die Förderung der Bahn, die Renten- und Steuerreform, die aktive moderne Arbeitsmarktförderung (sind) noch lange nicht selbsttragend und können von einer anderen Regierung jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Es wäre ein massives Rollback zu befürchten.“

Das heißt im Klartext: Unsere politische Verantwortung wiegt schwerer als unser privater Skrupel. Dem entspricht die Form der gemeinsam abgegebenen „persönlichen Erklärung“ – streng genommen ein Widerspruch in sich, denn die Intimität individueller Gewissensqualen lässt sich nicht kollektivieren.

Zur Rechenschaftspflicht des Mandatsträgers gehört in ganz besonderer Weise – mit Kant gesprochen – der öffentliche Vernunftgebrauch. Die Berufung auf das Gewissen darf deshalb nicht zum Vorwand für Diskursverweigerung, für den willkürlichen Ausstieg aus einer Debatte verkommen. Das Parlament ist eine Bühne, auf der vor großem Publikum ein Drama gegeben wird. Die mitwirkenden Schauspieler sind keine Privatleute; sie haben nicht das Recht, sich unter Berufung auf das Mysterium der Innerlichkeit in eine stille Kammer zurückzuziehen.

Es ist höchst missverständlich, wenn manche Abstimmungen kurzerhand zu „Gewissensentscheidungen“ erklärt werden. Denn einerseits sollte jeder Abgeordnete zu jeder Zeit sein Gewissen danach befragen, ob er richtig oder falsch handelt. Und andererseits sind auch ethisch so brisante Fragen wie der Import embryonaler Stammzellen einer rationalen Erörterung zugänglich – das heißt: Sie sind nicht einfach nur Glaubensfragen.

Ende des Diskurses

Irgendwann erreicht allerdings jeder Austausch von Argumenten eine Grenze, jenseits derer die Sphäre elementarer persönlicher Überzeugungen beginnt. In dieser Sphäre ist das Gewissen *ultima ratio* im wörtlichen Sinne, das heißt: letzte Rechtfertigung, nicht mehr begründbarer und begründungspflichtiger Standpunkt. Weshalb wir uns damit abfinden müssen, erklärt der Philosoph Robert Spaemann mit der Einsicht, dass der Gründe und Gegenstände kein Ende ist. „Das menschliche Leben dagegen ist endlich. Es muss gehandelt werden, ehe weltweite Einigkeit über das Richtige und Falsche herbeigeführt ist. Der Einzelne muss also entscheiden, wann er aus der Unendlichkeit des Abwägens austritt, den Diskurs beendet und mit Überzeugung zum Handeln übergeht.

Diese Überzeugung, die uns den Diskurs beenden lässt, nennen wir das Gewissen.“

Was für die Privatperson gilt, trifft im Prinzip auch auf Mandatsträger zu. Irgendwann muss sich das Parlament entscheiden – so oder so. Doch während eine Privatperson niemandem außer sich selbst Rechenschaft dafür schuldet, dass sie ihre Teilnahme an einem Abwägungsprozess beendet, unterliegen Mandatsträger festen Regeln des öffentlichen Vernunftgebrauchs. Beginn, Verlauf und Abschluss einer Debatte folgen einem bestimmten Ritual, dem Parlamentarier sich nur unter Verletzung ihrer Amtspflichten oder durch Niederlegung des Mandates entziehen können.

Trennung von Amt und Person

Die Trennung von Amt und Person schützt die persönliche Integrität von Amts- und Mandatsträgern – also von öffentlichen Repräsentanten, die sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben immer wieder gezwungen sehen, private Bedenken zurückzustellen. Ein Abgeordneter, der den Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr innerlich ablehnt, ihm jedoch aus Gründen der Koalitionsräson äußerlich zustimmt, verdient nicht, dass man über ihn spottet. Lächerlich ist nur das mediengerechte Zelebrieren von Gewissensqualen, die gar so schlimm doch nicht sein können, wenn sie sich durch die Medizin politischer Erwägungen heilen lassen.

Umgekehrt gilt aber auch, dass die Trennung von Amt und Person das Publikum schützt – und zwar vor dem Unbedingtheitsanspruch des privaten Gewissens. Dieser Anspruch kann in Hybris umschlagen – und die Hybris wiederum ins Totalitäre und Terroristische, wenn alle Sicherungen durchbrennen. Das geschieht überall dort, wo eine Gewissensforderung, die der Einzelne als absolut verpflichtend erfährt, in den Rang einer

absoluten Verbindlichkeit für die Gemeinschaft erhoben wird.

„Mein Gewissen ist rein“, versichert Robespierre in Georg Büchners Drama *Dantons Tod*. Robespierre ist der Prototyp des Politikers, der im Namen der Tugend Ströme von Blut fließen lässt. Über diese Art von skrupelloser Selbstgerechtigkeit sagt Danton in seiner Entgegnung: „Das Gewissen ist ein Spiegel, vor dem ein Affe sich quält; jeder putzt sich, wie er kann, und geht auf seine eigne Art auf seinen Spaß dabei aus.“ Und er legt nach: „Hast du das Recht, aus der Guillotine einen Waschzuber für die unreine Wäsche anderer Leute und aus ihren abgeschlagenen Köpfen Fleckkugeln für ihre schmutzigen Kleider zu machen, weil du immer einen sauber gebürsteten Rock trägst?“

Pathologisch gutes Gewissen

Im pathologisch guten Gewissen der Massenmörder offenbart sich der gemeinsame Kern totalitärer Ideologien. Der Totalitarismus ist ein einziger Anschlag auf die zivilisatorische Errungenschaft der Trennung von Kirche und Staat. Totalitäre Politik strebt danach, die Herrschaft über die Seelen der Menschen zurückzuerobieren. Sie wird zur politischen Religion, die das Heil verspricht und den Zweifel als Todsünde verfolgt. Deshalb ist es zutreffend, wenn Francis Fukuyama die Ideologie der Attentäter vom 11. September als „Islamofaschismus“ bezeichnet. Diese Männer hatten ein reines Gewissen – doch genau das war ihr blinder Fleck. Ihre Absichten waren so lauter, dass sie das Böse ihrer Tat nicht mehr wahrzunehmen vermochten.

Ausgangspunkt des totalitären Denkens ist die Verwechslung subjektiver Gewissheit mit objektiver Wahrheit (oder zumindest intersubjektiver Nachvollziehbarkeit). Das reine Gewissen wird zum Garanten der Richtigkeit eines

Standpunktes. Der nächste Schritt ist die von Karl Popper so genannte Verschwörungstheorie des Irrtums: Wenn es stimmt, dass meine Wahrheit jedem Menschen guten Willens unmittelbar einleuchten müsste, dann folgt daraus, dass diejenigen, die meine Überzeugung nicht teilen, böse sind. Ergo habe ich das Recht, ihnen ihre Ansichten gewaltsam auszutreiben – sie notfalls gar zu vernichten. Und wenn zu schlechter Letzt das Verbrechen als Tugend verherrlicht wird, dann sind wir schon mitten in der Propagandawelt von George Orwells Roman „1984“. Dort lauten die drei Wahlsprüche der allmächtigen Partei: „Krieg bedeutet Frieden – Freiheit ist Sklaverei – Unwissenheit ist Stärke.“

Quelle des Zweifels

Die Unwissenheit, von der hier die Rede ist, hat nichts mit der philosophischen Bescheidenheit eines Sokrates zu tun. Bei Sokrates war das Gewissen (das *Daimonion*, wie er es nannte) nicht eine Quelle der Gewissheit, sondern eine Quelle des Selbstzweifels.

Es gibt, wie wir gesehen haben, verschiedene, einander teils überschneidende, teils widersprechende Möglichkeiten, „Gewissen“ zu definieren. Für die einen ist es der Inbegriff aller verinnerlichten Normen, für die anderen der unantastbare, nicht kollektivierbare Kern des Individuums. Den einen sagt das Gewissen laut und deutlich, was gut ist und was schlecht; die anderen hören es als leise warnende Stimme des Skrupels.

Jede dieser Definitionen erfasst einen wesentlichen Aspekt, doch die sokratische Auffassung vom Gewissen als einer Quelle des Selbstzweifels vielleicht den wichtigsten. Denn die Bereitschaft, gegenüber eigenen Gewissheiten kritische Distanz zu bewahren, immunisiert die Politik gegen die schlimmste aller Verlockungen, nämlich die totalitäre Versuchung.